ORTSGEMEINDE 9424 RHEINECK

GESCHÄFTSREGLEMENT DES RATES UND DER KOMMISSIONEN

Der Bürgerrat der Ortsgemeinde Rheineck erlässt als Reglement:

I. Bürgerrat

Art. 1 Organisation

Der Bürgerrat:

a) wählt aus seiner Mitte eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter des oder der Vorsitzenden;
b) weist den Mitgliedern Funktionen und Aufgaben zu;
c) legt die Entschädigungen der Mitglieder fest.

Art. 2 Sitzungen

Der Bürgerrat versammelt sich in der Regel monatlich am zweiten Montag auf Einladung der oder des Vorsitzenden zu einer Sitzung. Weitere Sitzungen können von der oder dem Vorsitzenden oder mindestens zwei Mitgliedern des Rates verlangt werden.

Die oder der Vorsitzende bereitet die Geschäfte des Rates vor und leitet die Verhandlungen. Weitere Geschäfte können durch die Ratsmitglieder der oder dem Vorsitzenden bis am Vorabend der Sitzung schriftlich eingereicht werden.

Art. 3 Beratung

Mit der Einladung zur Sitzung wird die Traktandenliste bekannt gegeben. Die Geschäfte werden in der Reihenfolge der Traktandenliste beraten.

Mit Einverständnis der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder kann die Reihenfolge der traktandierten Geschäfte geändert oder einzelne Geschäfte abgesetzt werden.

Nicht traktandierte Geschäfte dürfen ausnahmsweise abschliessend behandelt werden, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.

Art. 4 Sachverständige

Für einzelne Geschäfte kann der Bürgerrat Sachverständige beiziehen.

Art. 5 Beschlussfassung

Der Bürgerrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid der oder des Vorsitzenden.

Art. 6 Zirkulationsbeschlüsse

In dringlichen Angelegenheiten sind Zirkulationsbeschlüsse zulässig, wenn nicht die Art des Geschäftes eine Sitzung erfordert.

Art. 7 Protokoll

Über die Sitzung des Rates führt die Bürgerratsschreiberin oder der Bürgerratsschreiber ein Protokoll.

Das Protokoll wird dem Rat an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Das genehmigte Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden und von der Ratsschreiberin oder dem Ratsschreiber unterzeichnet.

II. Kommissionen

Art. 8 Wahl

Der Bürgerrat wählt die Mitglieder der Kommissionen, soweit nicht durch Gesetz, Gemeindeordnung oder Reglement ein anderes Wahlverfahren vorgesehen wird.

Art. 9 Organisation

Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine Stellvertretung sowie die Schreiberin oder den Schreiber soweit die Wahl nicht durch den Rat selbst vorgenommen wird.
Sie legen ihren Sitzungsrhythmus selbst fest.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements und des Gemeindegesetzes über den Rat sachgemäss.

III. Schlussbestimmung

Art.10 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2010 angewendet.

Rheineck, 9. November 2009

ORTSGEMEINDE RHEINECK

Der Bürgerratspräsident:

Bernhard Lapp

Der Bürgerratsschreiber:

Werner Vetsch